



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und
Denkmalschutz
Ordnungsamt



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
F.D.K Finanz & Wirtschaft Consulting GmbH
c/o Kim
Rathausstraße 51A
12105 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Gew13

Frau Sadiku

Tel. +49 30 90277 3457

Fax +49 30 90277 4611

gewerbe@ba-ts.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@ba-ts.berlin.de

Tempelhofer Damm 165, 12099

Berlin

03.04.2023

Guten Tag,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 i Abs. 1 Satz 1 der
Gewerbeordnung - GewO).

Erlaubnisinhaber/in (Name der juristischen Person, HR Nr., Registergericht) F.D.K Finanz & Wirtschaft Consulting GmbH, Charlottenburg (HGR), Handelsreg. B 231667	Verwaltungsgebühr 500,00 €
Gegenstand der Erlaubnis	
Gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Beratung Dritter zu solchen Verträgen (Immobilienkreditvermittler).	

Sprechzeiten / Anfahrt

Mo. u. Di. 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. 14:00 bis 18:00 Uhr

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Tempelhof-
Schöneberg

Geldinstitut

Berliner Sparkasse

Postbank Berlin

Berliner Bank AG

IBAN

DE 54 1005 0000 1130 0030 07

DE 15 1001 0010 0003 4041 09

DE 30 1007 0848 0510 5127 00

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt: keine

Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die oben angegebene Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2248a der Anlage - Gebührenverzeichnis).

Die Gebühr ist bezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

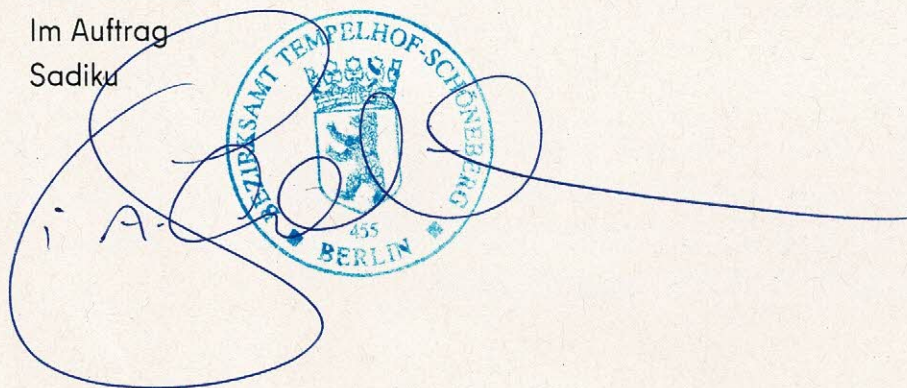
Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ordnungsamt, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sadiku



The image shows a blue circular official seal of the Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Berlin. The seal features a central coat of arms with a crown and a shield, surrounded by the text 'BEZIRKSAMT TEMPELHOF-SCHÖNEBERG' and 'BERLIN' at the bottom. The seal is partially obscured by a large, handwritten signature in blue ink that loops around it.

Hinweise

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Honorar-Immobiliardarlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Honorar-Immobiliardarlehensberater ausüben (§ 34i Abs. 5 Satz 2 GewO).

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Immobilienvermittlungsverordnung (ImmVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Der/die Erlaubnisinhaber/in ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Immobiliardarlehensvermittlung oder -beratung Eigentum oder Besitz an Geldern des Immobiliardarlehensnehmer zu verschaffen (§ 13 ImmVermV)
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 17 ImmVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register

gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde (Ordnungsamt) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister). Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.